



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Personalreferate der
obersten Landesbehörden

Landtagsverwaltung

Landesrechnungshof

Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht

im Hause

Referate 14, 31, 37, 43

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Kuchenbecker
Gesch.Z.: 35-704-37
Hausruf: 0331 866-2354
Fax: 0331 866-2188
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
axel.kuchenbecker@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 11. Februar 2021

Aktuelle dienstrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2; Gewährung von Dienstbefreiung für Beamtinnen und Beamte zur Betreuung eines erkrankten Kindes sowie pandemiebedingten Schließungen von Be- treuungseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im vergangenen Jahr hatte der Bundesgesetzgeber mit dem Krankenhauszukunftsgesetz eine bis zum 31. Dezember 2020 befristete Sonderregelung in § 45 SBG V geschaffen, nach denen gesetzlich Versicherte das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Arbeitstage und alleinerziehende Versicherte für jeweils zehn weitere Arbeitstage in Anspruch nehmen konnten. Diese Regelung wurde für den Beamtenbereich unter Berücksichtigung der bis dahin geltenden Rechtslage so übernommen, dass nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa und des Ministeriums des Innern und für Kommunales im Vorgriff auf die Regelung des § 11 Absatz 8 EUrlDbV weitere Freistellungen gewährt werden konnten. Konkret wurde mit Rundschreiben des MIK vom 25. November 2020 - Gesch.Z.: 35-704-37 - erlaubt, zusätzlich zu den bisher bestehenden Ansprüchen auf Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge weitere fünf Arbeitstage für jedes Kind, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten bis zu zehn Arbeitstage für jedes Kind zu gewähren. Bei mehreren Kindern durfte die



Anzahl der pandemiebedingt zusätzlich möglichen Dienstbefreiungstage zwölf Arbeitstage, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten 23 Arbeitstage nicht übersteigen. Diese Regelungen sind zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Mit Artikel 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) hat der Bundesgesetzgeber die Regelungen zum Bezug von Kinderkrankengeld abermals aus Pandemiegründen geändert. Rückwirkend zum 5. Januar 2021 wird neben der Erhöhung des Bezugszeitraumes diesmal allerdings auch der Anwendungsbereich des § 45 SGB V erweitert. Nunmehr sind auch Fälle der notwendigen Kinderbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie erfasst, ohne dass eine Erkrankung des Kindes vorliegen muss (vgl. § 45 Absatz 2a Satz 3 und 4 SGB V). Nach dem neuen § 45 Absatz 2b SGB V ruht für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld in den Fällen, wo keine Erkrankung des Kindes vorliegt, für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Beamtinnen und Beamte in Brandenburg, deren Bezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, hinsichtlich der notwendigen Betreuung von erkrankten Kindern ohne weiteren Umsetzungsakt bereits jetzt von der Erhöhung der Anzahl der Kinderkrankentage profitieren können.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 EUrlDbV erhalten Beamtinnen und Beamte, deren Bezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschreiten, Dienstbefreiung bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes, bis zum Umfang von insgesamt 75% der Freistellung nach § 45 SGB V. Durch diesen Verweis gilt die Neuregelung in § 45 Absatz 2a SGB V automatisch auch für den Beamtenbereich, allerdings mit dem entsprechenden Abschlag und nur bei schwerer Erkrankung des Kindes.

Die Erweiterung des § 45 SGB V in Absatz 2a Sätze 3 und 4 auf die Fälle der notwendigen Kinderbetreuung im Rahmen der Pandemie wegen der Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen usw. wird allerdings nicht von der Verweisungskette des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 i. V. m. Satz 2 EUrlDbV erfasst, da Nummer 6 nur für schwere Erkrankungen eines Kindes gilt.

Für Beamtinnen und Beamte, deren Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet, kommen die neuen Regelungen des SGB ebenfalls nicht zur Anwendung, da der Verweis des § 11 Ab-

satz 2 Satz 2 EUrlDbV auf § 45 SGB V nur für Beamtinnen und Beamte gilt, die die Jahresentgeltgrenze nicht überschreiten. Sie erhalten bei Erkrankung des Kindes derzeit nur die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EUrlDbV geregelten vier Tage Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr pro Kind.

Um eine weitgehende Übertragung der Verbesserungen im Arbeitnehmerbereich auf den Beamtenbereich zu ermöglichen, erteile ich im Einvernehmen mit dem MdFE für die verbleibende Zeit des Jahres 2021 die Zustimmung, zusätzliche Dienstbefreiungen nach § 11 Absatz 8 EUrlDbV wie folgt zu gewähren:

- 1.1 Beamtinnen und Beamten, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V nicht überschreiten, erhalten im Jahr 2021 über den bereits gesetzlich erhöhten Anspruch hinaus keine zusätzlichen Tage Dienstbefreiung bei schwerer Erkrankung eines Kindes. Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 i. V. m. Satz 2 EUrlDbV stehen diesen Beamtinnen und Beamten bereits bis zu 75 Prozent der in § 45 Absatz 2a SGB V für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage zu. Da nach § 45 Absatz 2a Satz 1 SGB V für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 40 Arbeitstage Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, ergeben sich für Beamtinnen und Beamte, die die Jahresentgeltgrenze nicht überschreiten, 15 Tage Dienstbefreiung für jedes Kind, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte längstens 30 Arbeitstage Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung. Die übrigen in Bezug genommenen Regelungen des SGB V über Höchstgrenzen bei mehreren Kindern sind nach den Maßgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 EUrlDbV ebenfalls anzuwenden. Demnach ergeben 75 Prozent von 45 Arbeitstagen 34 Tage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte 75 Prozent von 90 Tagen im Ergebnis 68 Tage Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung.
- 1.2 Beamtinnen und Beamten, bei denen die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 EUrlDbV wegen des Überschreitens der Jahresentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V nicht vorliegen, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 i. V. m. den Sätzen 4 und 6 EUrlDbV bis zum 31. Dezember 2021 für jedes Kind bis zu weiteren zehn Arbeitstagen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung, alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten bis zu weiteren 20 Arbeitstagen für jedes Kind nach § 11 Absatz 8 EUrlDbV gewährt werden, wenn die Anzahl an Dienstbefreiungstagen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EUrlDbV unterjährig im Kalenderjahr 2021 bereits vollständig in Anspruch genommen wurde. Bei mehreren Kindern darf die Anzahl der pandemiebedingt zusätzlich nach § 11 Absatz 8 EUrlDbV gewährten Dienstbefreiungstage 22,5 Arbeitstage, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten 45 Arbeitstage nicht übersteigen.

- 2 Die nach Nummer 1.1 und 1.2 zu gewährenden Freistellungen können unter den gleichen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2021 auch in den in § 45 Absatz 2a Satz 3 SGB V geregelten pandemiebedingten Betreuungsfällen von Kindern, die nicht erkrankt sind, gewährt werden (Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen usw.). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst im Homeoffice erbracht wird bzw. erbracht werden könnte. Bei der Gewährung dürfen die in Nummer 1.1 und 1.2 genannten Höchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.
- 3 Auf Antrag können auch halbe Arbeitstage Dienstbefreiung gewährt werden, deren Länge sich nach der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass § 11 Absatz 8 EUrlDbV nach Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung vom 13. Januar 2021 (GVBl. II, Nr. 5) rückwirkend vom 1. November 2020 in Kraft getreten ist. Die im Vorgriff auf die Regelungen des § 11 Absatz 8 EUrlDbV bereits erteilten Zustimmungen des MdFE und des MIK haben weiter Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlinkert i.V. für Abteilungsleitung 3

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 11. Februar 2021 durch Herrn Thomas Schlinkert i.V. für Abteilungsleitung 3 elektronisch schlussgezeichnet.
